

PS in S. 14+18 19.3.2021



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoa e.V.

An die Stadt Freiburg i.Br.

21. Febr. 2021

Umweltschutzamt
Rathaus
Fehrenbachallee 12
79098 Freiburg

mit E-Mail umweltschutzamt @ stadt.freiburg.de

zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Gewässerumbau Dietenbach

**Hier als Einwender/Stellungnehmer unsere Gegenäußerung/Stellungnahme
zur Äußerung/Stellungnahme von Antragsteller/Umweltschutzamt**

„Zusammenstellung der Einwendungen von Verbänden / Vereinigungen / Privaten“*

* Eingang mit Schreiben des Umweltschutzamts vom 22.1.2021, AZ der Stadt: 151-100-00-056

Inhaltverzeichnis

(Bezifferung 1 bis 9 wie unsere Stellungnahme /Einwendungen Schreiben vom 13.11.2020):

1.. Grundsätzliches und Vorbemerkungen	S. 2
2. Zur Sache Hochwasser siehe Anlage 1	S. 4
3. Anmerkungen u. Kritik zum Erläuterungsbericht zum Aspekt Hochwasser siehe Anlage 1	
4. Fazit zu Hochwasser und Überschwemmungsgebiet siehe Anlage 1	
5. Flachlandmähwiesen LRT 6510	S. 5
6.- zu ausgewählten Arten	S. 5
Dietenbach-Egel als endemische Art	S. 8
7. Auwaldgalerie, Bäume, Bach, ehemalige Wiesenbewässerungswehre	S. 11
8. Nichtnotwendigkeit – Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentl. Interesses	
9. Sachliche Zuständigkeit, Anschein von Befangenheit, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	
10. Grundwasser	S. 12
11. Schlussbemerkungen	S. 24

Teile 2, 3, 4 sind en bloc dargestellt in der Anlage 1 zu diesem Schreiben und Bestandteil unseres Schreibens.

Hinweise: Die aus Gutachten verwendeten Abbildungen, soweit rechtlich geschützt und nicht freigegeben für die Öffentlichkeit, sind nur für dieses Verfahren und dessen Beteiligte nichtöffentlich verwendet. Mit der männlichen Form ist wenn zutreffend zugleich immer auch die weibliche gemeint, wenn nicht anders vermerkt.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

1.. Grundsätzliches und Vorbemerkungen

1.1. Zur Präklusion:

Die Stadt schrieb am 22.1.2021 zum AZ 151-100-00-056:

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass neue Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 74 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen sind und nicht mehr berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für das Übernehmen von Einwendungen anderer Einwender.“

Dazu: Der EuGH hat am 13.10.2015 wesentliche Grundsatzentscheidungen über zentrale Rechtsvorschriften in Umweltangelegenheiten entschieden: Danach ist es unzulässig, die Klagerechte unter dem Gesichtspunkt einzuschränken, dass bestimmte Einwendungen von den Klägern im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (Präklusion). Allenfalls missbräuchliches oder unredliches Vorbringen könne zu Beschränkungen des Rechtsschutzes führen. Das führte in Folgejahren zu Anpassungen bei deutschen Gesetzen mit weitgehender Aufhebung der Präklusion.

Wir gehen sinngemäß davon aus, dass auch schon im Verwaltungsverfahren derartige Präklusion **nicht europarechtskonform** ist, dsgl. auch nicht die Bekanntmachung (u.a. die vom 15.1.2021 und frühere soweit zutreffend) zu diesem Verfahren, auch wenn u.a. § 74 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes derzeit noch nicht angepasst ist.

Es ist zudem sachgerecht, auch im Verwaltungsverfahren die Präklusion aufzuheben, weil gerade die Ehrenamtlichen von Vereinigungen und einwendenden Privatpersonen im Verlauf des Verfahrens sachkundig(er) werden und damit den Behörden bei Entscheidungsfindungen im öffentlichen Interesse dienlich sind und so ggfls. gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden helfen.

Vorsorglich im Hinblick auf das o.a. EuGH-Urteil und ggf. unzureichende deutsche Umsetzungen bringen wir in dieser unserer Äußerung ergänzte und evtl. auch neue Einwendungen vor und machen uns ggf. weitere Einwendungen bzw. Stellungnahmen anderer zu eigen.

Die Behörde kann letztere wenn sie nicht unerheblich sind auch von Amts wegen innerhalb oder außerhalb des Verfahrens berücksichtigen, ggf. pflichtgemäß, und den Antragsteller informieren oder diesen zum Zurückziehen oder zur Änderung des Antrags veranlassen.

Zum Verhältnis zweier weisungsgebundener Behörden derselben Stadt einerseits Antragsteller und andererseits befassende Anhörungsbehörde sind, haben wir bereits in unserem Schreiben vom 13.11.2020 ausgeführt.

1.2. Zur Rolle der Ämter im Verfahren:

Wir halten es für die Pflicht der zuständigen Ämter, das Maximale für den Umwelt-/Natur- und Artenschutz herauszuholen und auf Stadtebene nicht als weisungsgebundene Behörde solchen Vorhaben, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen, die Umsetzung antragstellerfreundlich zu erleichtern. Diese Sicht ergibt sich aus der unmittelbaren Pflicht-Wirkung des Art 20a GG auf Verwaltungen, auch wenn Gesetze und begrenzte, ggf. veraltete Artenschutz-Listen „Scheunentore“ offen lassen für auch für schwere kaum ausgleichbare Eingriffe.

Dazu 1.2.a:

Deutschland wird seit kurzem von der EU-Kommission beim EuGH verklagt wegen zu wenig Naturschutz:

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), , Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

„Konkret geht es um die EU-Regeln zur **Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**. Kern ist die Ausweisung von Schutzgebieten, vor allem der sogenannten FFH-Gebiete. Demnach müssen die EU-Staaten bestimmte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete ausweisen. Zum Verfahren gehört die Festlegung sogenannter Erhaltungsziele, **um den Bestand von Arten zu schützen oder wiederherzustellen**. Tun die Staaten das nicht, setzen sie die sogenannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU nicht ausreichend um - und riskieren in der Folge ein Verfahren.(...)

Es sei ein «Armutzeugnis, Bund und Länder verklagen zu müssen, um die Verträge einzuhalten», sagte der Vorsitzende des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Olaf Bandt. Die Entscheidung der EU-Kommission sei «überfällig». Auch der Nabu, WWF Deutschland und Greenpeace forderten die politisch Verantwortlichen auf, endlich den Forderungen aus Brüssel gerecht zu werden“
Zitat aus <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/509752/Verstoesse-im-Naturschutz-Von-der-Leyens-EU-Kommission-verklagt-Deutschland-vor-EuGH?src=XNASLSPREG> (18.2.2021) **fett durch uns**

Dazu 1.2.b:

Wir zeigen im Abschnitt 6.:

Die Tatsache, dass in den Gutachten des Verfahrens beispielsweise **Feldhase, Fasan, Gartenschläfer, Dietenbach-Egel** fehlen, zeigt, dass **die zu Arten relevanten Gutachten zu große Lücken haben**. Z.B. die genannten Arten wären ohne uns nicht in die Abwägung gekommen. So würden sogar Arten wie die **Feldlerche und Falken** durch u.E. unzureichende Recherchemöglichkeiten von Gutachtern herauskatalogisiert, aus welchen Gründen auch immer. Lag es an zu schmalen Auftrag oder unangemessener terminlicher Ungeduld der Stadt wegen des rechtlichen Damoklesschwerds zügiger Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach, die bekanntlich von Eigentümern beklagt wird?

Vorab zu Teil 6 s.u. auch:

Dass z.B. Feldlerche, diverse Falkenarten und z.B. der Dietenbach-Egel in den aktuellen Gutachten (2018, 2019) nicht bzw. nicht wieder beobachtet wurden, liegt u.E. an viel zu geringer Suche bzw. viel zu geringem Zeiteinsatz vor Ort und teils an spezieller ungewöhnlich viel zu trockener Witterung. Anders beim Vögel-Gutachten 2015 (2017) bei diesen Aspekten.

Es bleibt offen und ist wahrscheinlich, dass viele weitere Arten nicht gefunden bzw. nicht beachtet wurden, aber vor Ort existieren oder wie beim Gartenschläfer – hier dank Vermerk des Gutachters, mit ihnen im Projektgebiet doch zu rechnen sei. Ein Gutachter konnte z.B. nicht richtig suchen und finden, weil die Witterung fürs **Reptilien**-Finden völlig ungeeignet gewesen sei. Und wie war es mit der Witterung betr. anderer Arten bei Faltern, Insekten, Vögeln, Arten im Bach usw.? Haben nicht gefundene Arten schuld, dass die Gutachter sie nicht oder wenig fanden oder dass die Witterung bei den Suchterminen unpassend war?

Aber wie findet man u.a. diese vor dem oder beim Gewässerumbau rechtzeitig? Wäre bei den Arbeiten und deren Vorbereitungen wie CEF-Maßnahmen ständige Videoüberwachung vor Ort mit ständigem unabhängigen Sachverständigeneinsatz der richtige Weg?

Andererseits: Die Verdichtung von Populationen durch Umsiedlung (Vertreibung) in evtl. schon besetzte Ersatzlebensräumen hilft u.U. zu wenig.

1.3. Die Aufspaltung der Genehmigungsverfahren

...in städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) mit enteignungsgleicher Vorwirkung, in Planfeststellung für Gewässerumbau, Verlegungen von Leitungen, mehrere Teilbaugebäudepläne (und Erdaushubdeponie mit Bauleitplanung, Wasserrecht/Brunnen- und Immissionschutz) führt dazu, dass

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

in keinem der Verfahren die Gesamtheit der Eingriffe in den Umgriff des geplanten Neubausstadtteils vollumfänglich gewürdigt wird. Bei der SEM wird einiges Wichtige auf später (Stufe der Bauleitplanung) verschoben. Der Artenschutz wird gestückelt in die räumlichen Teilgebiete der verschiedenen Verfahren - insgesamt ein durchsetzungsorientiertes „divide et impera“, das die sowieso schon rechtlich größtenteils schwach geschützte Natur und Landwirtschaft ziemlich ungeschützt da stehen lässt.

Die lange Dauer des SEM-Verfahrens vor Gericht seit Anfang August 2019 kann zeitlich gesehen dazu führen, dass die Stadt nach Planfeststellung den Gewässerumbau durchführt, aber währenddessen oder danach die SEM vor Gericht verliert. Während die Stadt im Rahmen der SEM zügig sein muss und bis Februar 2022 aufgrund einer Bürgerentscheid 3 Jahre an letzteren gebunden ist, den Stadtteil bauen zu „sollen“ (im Wortlaut des Entscheids „soll“, nicht „muss“!),

kann und sollte sinnvollerweise auf der Ebene des Regierungspräsidiums aufgrund nötiger Klärungen - diese aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen - die Planfeststellung Gewässerumbau später erfolgen als von der Stadt geplant.

Darüber thront **die Bedarfsfrage** zum Neubausstadtteil, die im SEM-Prozess umstritten ist, wobei u.E. die Fakten zum maßgeblichen Zeitpunkt 24.7.2018 klar und nachgewiesen gegen den Bedarf sprechen, mehr dazu siehe unter 11.1..

1.4. zur Tabelle des Umweltschutzamtes zu den Einwendungen/Stellungnahmen:

In der Tabelle „Zusammenstellung“ des Umweltschutzamtes vom 22.1.2021 werden die von uns vorgebrachten Einwendungen in unzulässiger Weise verkürzt sowie unvollständig und/oder z.T. falsch dargestellt. Wir halten es für sach- und rechtswidrig, dass auf Grundlage der vom Umweltschutzamt verkürzt als unsere Einwendungen dargestellten Spalte 2 der Zusammenstellung das Verfahren weitergeführt und eine Entscheidung getroffen wird. **Es sind unsere originale Stellungnahme und die heutige Stellungnahme maßgebend.**

Wir erwarten, dass die Anhörungsbehörde unsere Stellungnahmen unverändert und nicht gestrafft zur Grundlage des weiteren Verfahrens macht. Mit der Stellungnahme bzw. Rückäußerung des Vorhabensträgers bzw. Gutachters bzw. Behörde wird in jener Tabelle auf unsere in der originalen Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen unzureichend eingegangen.

Zu 2. + 3 + 4.

Also zu

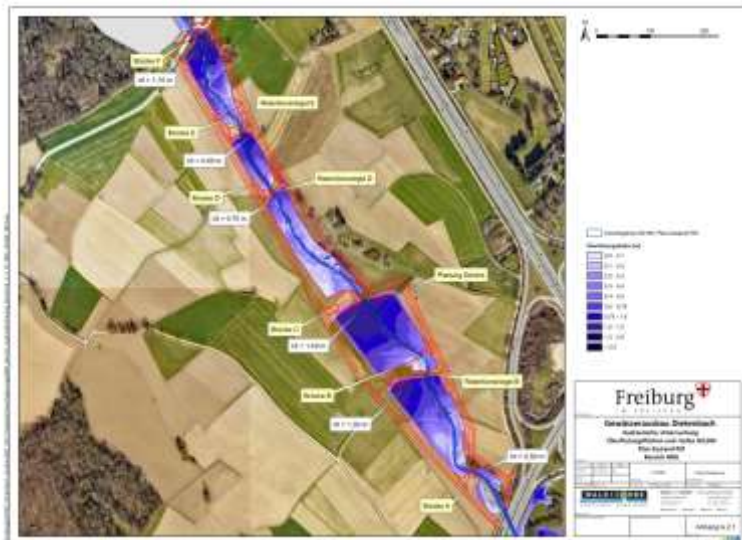
2. Zur Sache Hochwasser

3. Anmerkungen und Kritik zum Erläuterungsbericht zum Aspekt Hochwasser

4. Fazit zu Hochwasser und Überschwemmungsgebiet

Die 3 Abschnitte zu den Themen 2, 3, 4 befinden sich (abgesehen von der hier nachfolgenden Abb. samt folgenden 2 Absätzen) en bloc zusammengefasst und identisch bei weiteren Vereinigungen aus technischen Gründen in der **Anlage 1 dieses Schreibens und sind dessen Bestandteil.**

Unsere bisherigen Einwendungen vom 13.11.2021 zu 2., 3., 4. werden außerdem aufrechterhalten.



Anl01_Anhang_2_1_LP_NBG_HQ100_P6f.pdf aus Wald und Corbe Anhang A2.1

Die Abb. zeigt, dass das naturschutzgesetzlich geschützte Gebiet des Dietenbachs mit seiner streckenweise sehr wertvollen Auwaldgalerie durch Eingriffe auf über 1 km Länge so zerstört wird, dass es als Biotop nicht mehr wiederzuerkennen sein wird. Die paar kurze Strecken Wiesenbewässerungseinfassungen, die entfernt würden, können das nicht ausgleichen. Auch wird bei der Entfernung der Relikte der Wiesenbewässerungseinfassungen viel zu schwer eingegriffen, siehe unser Schreiben vom 13.11.2020 und unser Abschnitt 10 heute.

Mit der Verlagerung der Genehmigung der 5 Brücken in Teilbebauungspläne wird erneut *divide et impera* angewendet, zum Nachteil der Natur samt Grundwasser..

Überraschung: Auch der Kronenmühlenbach und die Dreisam speisen den Dietenbach!

Der Dietenbach erhält– was wenig bekannt ist, aber zu Hochwasserfragen und Fragen der Wasserführung des Dietenbachs im Projektgebiet und für Unterlieger allgemein nicht unbedeutend ist – über den Kronenmühlenbach (der in der Nähe der Schwabentorbrücke Wasser aus der Dreisam empfängt), Wasser, das ihm zusammen mit weiteren Einleitungen im Dietenbachpark zufließt.

Dieser Aspekt scheint in den vorliegenden Gutachten verbreitet nicht beachtet worden zu sein und verlangt die Revision der Gutachten und ggf. Änderungen der Planungen.

5. Flachlandmähwiesen LRT 6510

Diese seltenen Wiesen werden beim Gewässerumbau zu einem erheblichen Teil in Anspruch genommen und zerstört.. Sie sollten erhalten bleiben und bei Arbeiten nicht geschädigt werden Wir wiederholen unsere bisherigen Ausführungen dazu.

6.- zu ausgewählten Arten

S. xy

(Hauptunterziffern wie in unserer Einwendung/Stellungnahme vom 13.11.2020)

6.0.0 Allgemein: Die Aufgaben des amtlichen bzw. behördlichen Naturschutzes sind nicht etwa nur die Verwaltung des Mangels an Naturschutz, sondern die Bewahrung, ja Verteidigung der natürlichen Lebensgrundlagen und derjenigen von Arten und die Besserstellung gefährdeter Arten. Denn Art.20a GG bindet die Verwaltung auch der Kommunen unmittelbar, und s.o. 1.2.a.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

6.0.1. Die Tatsache, dass in den Gutachten des Verfahrens beispielsweise **Feldhase, Fasan, Gartenschläfer, und in den aktuellen Fauna-Gutachten auch der Dietenbach-Egel** fehlen, zeigt, dass **die zu hierzu relevanten Gutachten zu große Lücken haben**. Solche Arten wären ohne uns nicht in die weitere Abwägung gekommen. Es bleibt offen und ist wahrscheinlich, dass viele weitere Arten nicht gefunden bzw. nicht beachtet wurden, aber vor Ort sind oder wie beim Gartenschläfer - mit ihnen zu rechnen ist.

Dass z.B. Feldlerche, Falkenarten und z.B. der Dietenbach-Egel in den aktuellen Gutachten gegenüber 2015 nicht wiedergefunden bzw. nicht gefunden wurden, liegt u.E.an zu geringer Suche bzw. viel zu geringem Zeiteinsatz vor Ort und teils an ungewöhnlicher Witterung, wie Gutachter z.B. zu **Reptilien** quasi verzweifelt notieren: die Arten haben sich witterungsbedingt sozusagen versteckt.

Ganz anders beim methodisch sehr vielfältigen **Avifauna-Gutachten von 2015** (Beobachtungen 2015 – Niederschläge in den ersten beiden Quartalen in Freiburg normal bis leicht überdurchschnittlich 100% bzw. 115% lt. Wetterkontor.de; abgestimmte Gutachtenfassung 2017), **das zu dem Thema weiterhin wesentliche Entscheidungsgrundlage bleiben muss** aus o.a. Gründen.

Wir haben z.B. bei Avifauna bemerkt, dass die Gutachter 2019 manches nicht fanden, was sonst NABU der wir z.B. in 2018/19 doch fanden oder beim 2017(2015)ner Vögel-Gutachten vorhanden war, bei dem Gutachter in 2015 methodisch vielfältig und sogar bis in den Juli/ August hinein beobachteten (u a. betr. Zweitbruten). Im letzterem Gutachten wird auch offen dargelegt, wovon es abhängt, Vogelarten zu finden oder zu verpassen.

6.0.2. April und Sept 2018 waren lt. Wetterwebseiten sehr trockene Monate (1/4 bzw. 1/3 des üblichen Niederschlags, mit viel Sonne und im April um 3 Grad C zu warm), auch Febr. und März waren deutlich zu trocken, aber kalt:

<https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/monatswerte-station.asp?id=10803>

Auch das kann bei sehr niedrigem Pegel Ende April großen Einfluss auf das Finden/Nichtfinden gehabt haben.

Entgegen einer Aussage im Gutachten kann der Dietenbach bei extremer Witterung lt. Hinweisen von Landwirten auch so gut wie trocken fallen. Darüberhinaus kann der Dietenbach bei der Wasserteilung im Dietenbachpark durch welche Vorkommnisse auch immer zugunsten des NSG Rieselfelds beim Durchfluss kurz gehalten werden. **Solches vorübergehendes (quasi oder vollständiges) Trockenfallen** kann Ursache sein, für ein zu geringe Bewertung des Dietenbachs durch Gutachter und wenig Funde bei der Suche vor Ort.

Das bedeutet: **die hierzu relevanten Arten-Gutachten müssen erweitert wiederholt werden.**

Zu 6.1. Gartenschläfer, Siebenschläfer....siehe zu 1.2.b

Zu 6.2. Feldlerche:

Die Feldlerche wurde von uns /mir zusammen mit weiteren Personen bei einer öffentlichen Führung **mit Landwirten am 6. Juli 2019 beobachtet, zwischen Bach und asphaltiertem Fahrweg** nahe dem Südwestrand des Gebietes des Gewässerumbaus, **etwas westlich der Mitte zwischen Besanconallee und Str. zum Tiergehege**. und zwar beim sogenannten Singflug der Feldlerche „stehend“ in der Höhe von grob geschätzt knapp 50 m Höhe, Entfernung aus der Erinnerung deutlich unter 100 m. Das Avifauna-Gutachten 2015 (2017) beschreibt Feldlerchen für dasselbe Teilgebiet von Dietenbach..

Damit widersprechen wir Vermutungen in den Gutachten zum Planfeststellungsverfahren, sie sei nach 2015 nicht mehr beobachtbar oder nicht mehr beobachtet worden in Dietenbach.

Und wir widersprechen auch anhand unserer Führung vom 6.7.2019 der Ansicht der Gutachter, die schrieben: „Es ist jedoch davon auszugehen, dass in 2019 durch eine ungünstige Fruchtfolge (nahezu vollständiger Anbau von Mais) eine Ansiedlung ausblieb.“

Die Ansicht „nahezu vollständiger Anbau von Mais“ gehört für den Bereich zwischen dem Dietenbach und den Wäldchen an der Mundenhoferstr. seit einigen Jahren zur Klasse alternativer Fakten (Fake news), wie wir es anhand zahlreicher Fotos vom Mai und Anfang Juli 2019 (und 2018, 2017) belegen können.

Und wenn Gutachter und im Gefolge die Stadt bzw. das Umweltschutzamt, die es unkritisch übernahmen, auch zu anderem derart falsch liegen?



Dietenbach im Gebiet südl. /südwestlich des Bachs - Fotos G. Löser 7.5.2019.

Wo ist nur der „nahezu vollständige Anbau“ von Mais der Gutachter geblieben? (es gab welchen, aber...)

Denn in Dietenbach wird, da wo Mais und Getreide (Getreide zT. als Mehrfruchtsaat mit stickstoffbindenden Pflanzen) angebaut wird, dies in Fruchtfolge abwechselnd gemacht. Die Flachland-Mähwiesen sind dagegen i.d.R. stets am selben Ort vorhanden, so dass sich die Verhältnisse Mais zu Getreide zu Wiesen im hier relevanten Teil der Dietenbach-Niederung von Jahr zu Jahr relativ wenig ändern. Neu Hinzugekommen sind seit 2019/20 zunächst in 2019 1,3 ha, dann ab 2020 2 ha geförderte Blühacker. Es gibt Landwirte, die in Dietenbach Lerchenfenster anlegen!

Die Daten von 2018 aus www.rettet-dietenbach.de, wie sie auch von ECOtrinoa in 2018 recherchiert wurden:

- 30 ha Brotweizen mit anschließender Zwischenfrucht,
- 20 ha Wiesen (Tierfutter, Heu; zum Teil Blumenwiese als ökologischer Landbau),
- 15 ha Silo-Mais für Milchkühe (Milch an die Schwarzwaldmilch)
- 15 ha Körnermais für Lebensmittel,
- 8 ha Speise-Kürbisse,
- 5 ha Sonnenblumen,
- 5 ha Gerste

Dazu kamen Zwischensaat und Zweifruktkulturen als Stickstofflieferanten.

6.3. Fasan und Rebhuhn: wir bedauern dass sie nicht beachtet werden sollen.

Wir bedauern dass die angesprochene(n) Arte(n) nicht oder nur sehr nachrangig beachtet werden sollen und verlangen erneute Begutachtung bei geeigneter Witterung.

6.4. Feldhase:

Wir bedauern dass die angesprochene(n) Arte(n) nicht oder nur sehr nachrangig beachtet werden sollen und verlangen erneute Begutachtung bei geeigneter Witterung.

6.5. Turmfalke und andere Falken sowie andere Greifvögel

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Falken wurden vom Gutachten in 2015 (Seifert 2017) und von uns 2017 nachgewiesen:
Wenn nun Gutachter 2019 (Gutachten 2020) keine fanden, so kann das an vergleichsweise viel zu kurzer Suche oder auch ungünstiger Witterung liegen. Jedenfalls ist das Einzugsgebiet des Gewässerumbaus Teil des Nahrungshabitats von Greifvogelarten (Seifert 2017)

Wir bedauern ,dass die angesprochene(n) Arte(n) nicht oder nur sehr nachrangig beachtet werden sollen und verlangen erneute Begutachtung bei geeigneter Witterung.

6.6. Libellen:

danke für die Bestimmung der Art.

Wir bedauern dass die angesprochene(n) Arte(n) nicht oder nur sehr nachrangig beachtet werden sollen und verlangen erneute Begutachtung bei geeigneter Witterung.

6.7. Schmetterlinge:

danke für die Bestimmung der Art.

Wir bedauern dass die angesprochene(n) Arte(n) nicht oder nur sehr nachrangig beachtet werden sollen und verlangen erneute Begutachtung bei geeigneter Witterung.

6.8. Zum „Dietenbach-Egel“ als endemische Art

(1) Die Antwort der Stadt ist sehr unzureichend. Wir entgegnen als Ergänzung unserer Einwendung/Stellungnahme vom 13.11.2020, kursiv: Wiederholung:

Der „Dietenbach-Egel“ (Trocheta intermedia) ist eine in 1983 von Prof. Dr. Ulrich Kutschera entdeckte und in 2010 wissenschaftlich veröffentlichte lokale anscheinend nur in Freiburg insbesondere im Dietenbach vorkommende Egelart mit bestimmter Größe und bestimmtem Aussehen.:

<http://hirudinea-lamarck1818.com/media/files/pdfs/publikationen-a/2010-Kutschera--Trocheta-intermedia-nov-sp.pdf>

Dazu gibt es auch einen Wikipedia-Eintrag

https://de.wikipedia.org/wiki/Freiburger_Bächle-Egel (von uns sichergestellt 17.5.2017)

mit der obigen Fachveröffentlichung.

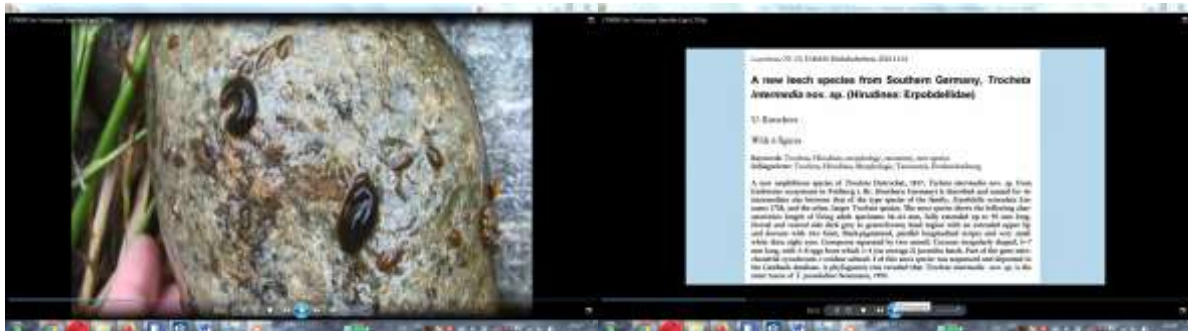
Hier folgen Bildschirm-Fotos aus einem leitend von Prof. Kutschera erstellten Videos (2017) zum Dietenbach-Egel



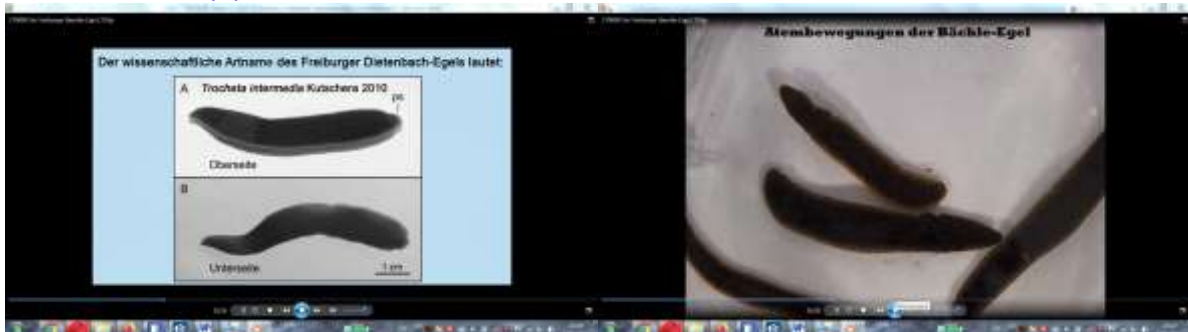
ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



<http://hirudinea-lamarck1818.com/media/files/pdfs/publikationen-a/2010-Kutschera--Trocheta-intermedia-nov-sp.pdf>



Fotos (öffentlich), wenn nicht anders angegeben : von U. Kutschera

Der Dietenbach-Egel ist u.a. in die Stellungnahme an die Stadt nach § 215 BauGB durch ECOtrinoa/NABU, von ECOtrinoa e.V. am 4.4.2019 ins Scoping zum Gewässerumbau eingebracht mit mündlichem Hinweis auf den einfachen Zugang per Wikipedia-Eintrag (der die Fachliteratur enthält), da die Gutachterin den „Dietenbach-Egel“ nicht kannte.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Er ist aber im Fachbeitrag D von faktorGrün (6.4.2018, d.h. nach Fristende der öffentlichen SUP!) zum Umweltbericht der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dort S. 8 unten mit seinem Vorkommen als Freiburger endemische Art u.a. im Dietenbach beschrieben, hier bei uns nachfolgend zitiert: freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1565651941/1580064/11_SUP_SEM_Fachbeitrag_D.pdf

Informationen aus Stellungnahmen:

Der Dietenbach ist Lebensraum der 1983 entdeckten und 2010 von dem Evolutionsbiologen Ulrich Kutschera erstbeschriebenen Süßwasser-Egelart (Trocheta intermedia). Da dieser „Dietenbach-Egel“ (auch „Freiburger Bächle-Egel“ genannt, wobei die Innenstadt-Bächle kein Lebensraum darstellen) darüber hinaus nur in einem weiteren kleinen Gewässer in Freiburg-Herdern sowie in der Dreisam (im Bereich des Stadtzentrums von Freiburg) nachgewiesen werden konnte¹, handelt es sich nach aktuellem Wissensstand um eine endemische, also nur hier in Freiburg vorkommende Art. Dementsprechend kommt Freiburg eine besondere Verantwortung hinsichtlich dieser Egel-Art zu. Unter den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG fällt diese Art allerdings nicht. Die ca. 6 cm langen Egel leben in der Flachwasserzone und auch gelegentlich im feuchten Uferbereich. Sie ernähren sich unter anderem von Mückenlarven und kleinen Regenwürmern.²

Ökologische Wertigkeit des Dietenbach

Bisher nimmt der Dietenbach im Untersuchungsgebiet umfangreiche ökologische Funktionen wahr. Seine ökologische Wertigkeit ist demnach sehr hoch. Er bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Insbesondere die Unzugänglichkeit macht den Bachlauf und die angrenzende Vegetation zu einem wertvollen Rückzugsraum - auch für gefährdete Tierarten. Auf die wichtige Funktion des Gewässers und der angrenzenden Vegetation im Biotopverbund wurde bereits hingewiesen. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gewässers kommt auch darin zum Ausdruck, dass das Gewässer westlich des Untersuchungsgebiets Teil des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ ist. Für das FFH-Gebiet sind einige Arten der Fließgewässer gemeldet.

1 Ulrich Kutschera: A new leech species from Southern Germany, Trocheta intermedia nov. sp. (Hirudinea: Erpobdellidae). Lauterbornia (2010) 70; S. 1-9.

2 Ulrich Kutschera: Der Freiburger Bächle-Egel und die Alpha-Taxonomie. Biologie in unserer Zeit (2010) 40/6: 14-15.

(2) Prof. Kutschera untersuchte von 2001-2009 ca. 600 Dietenbach-Egel. <http://hirudinea-lamarck1818.com/media/files/pdfs/publikationen-a/2010-Kutschera--Trocheta-intermedia-nov-sp.pdf> wodurch auch klar ist, dass die Egel den extrem heißen und trockenen Sommer 2003 überlebten.

Es ist nun daher erstaunlich, dass der Gutachter „Dietenbach-Egel“ 2018 nicht fand, sondern einen anderen Egel: Dina punctata. Dazu wir:

(a) in Nesemann (1993) https://www.zobodat.at/pdf/Lauterbornia_1993_13_0037-0060.pdf

Dina punctata, S. 50 (12) mit **gelben Pünktchen**

ABER: Kutschera 2010: bei **Trocheta intermedia**: mit **weißen Pünktchen**

(b) Trocheta Pseudodina gelbe oder weiße Pünktchen S. 58 (21) in Nesemann 1993

ABER: Kutschera 2010: Trocheta intermedia **ist kürzer, Pünktchen weiß**

Egel können etwa 20 Jahre Alter erreichen (Nesemann 1993), auch deshalb ist erstaunlich, dass die Gutachter den Dietenbach-Egel nicht fanden.

Laut Prof. Kutscheras Auskunft (Mitte Febr. 2021) findet man die Egel z.B. unter Steinen, manchmal findet man nur wenige Tiere, aber im März bis Juni immer die artspezifischen Kokons, an Steine geheftet.

Aus Anlage 28 + 29 zu Anhang 12-1 Gutachten Flora/Fauna FaktorGrün Mai 2020 wird klar, **dass die Gutachter 2018 bei weitem nicht ausreichend** bzw. nur quasi stichprobenweise suchten, und zwar

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

aquatische Fauna nur 2mal am 30.4. und 20.9.2018, **zu Egel**n auf je nur ca. knapp 100m Länge etwas östl. der Brücke der Straße zum Tiergehege: Im April ohne Fund, im Sept. mit nur 1 Egelart **Dina punctata**.

April und Sept 2018 waren lt. Wetterwebseiten sehr trockene Monate (1/4 bzw. 1/3 des üblichen Niederschlags, mit viel Sonne und im April 3 Grad C zu warm), auch Febr. und März waren deutlich zu trocken, aber kalt:

<https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/monatswerte-station.asp?id=10803>

Auch das kann bei sehr niedrigem Pegel Ende April großen Einfluss auf das Finden/Nichtfinden gehabt haben.

Entgegen einer Aussage im Gutachten kann der Dietenbach bei extremer Witterung lt. Hinweisen von Landwirten auch so gut wie trocken fallen. Darüberhinaus kann der Dietenbach bei der Wasserteilung im Dietenbachpark - durch welche Vorkommnisse auch immer - zugunsten des NSG Rieselfelds beim Durchfluss kurz gehalten werden.

Solches vorübergehendes (quasi oder vollständiges) Trockenfallen kann eine Ursache sein, für eine generell zu geringe Bewertung des Dietenbachs durch Gutachter in 2018 und wenig Funde bei der Suche vor Ort.

(3) Zum von der Stadt erwähnten nicht vorhandenen Schutzstatus:

Die Stadt schrieb zur Einwendung zum Dietenbach-Egel u.a.:

„Da nicht-nachgewiesene Arten in den Umweltprüfungen nicht abgehandelt werden, sondern nur die tatsächlich vorhandenen und betroffenen Arten, wurde der Dietenbach-Egel nicht aufgeführt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei dem Dietenbach-Egel um keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt und er damit artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Die Art wäre im Rahmen der einer Abwägung unterliegenden Eingriffsregelung zu berücksichtigen“

Dazu 1: Wir halten den Dietenbach-Egel für ausreichend nachgewiesen, s.o..

Spätestens nach unserem Hinweis beim Scoping-Termin 4.4.2019 hätte die Stadt zum Dietenbach-Egel die Unterschutzstellung einleiten sollen. Nach unserer Rechtsauffassung gehören auch Arten, die nicht in den Listen vertreten sind, mit dazu in Rote Listen bzw. in den Anhang IV der FFH-Richtlinie usw., wenn sie faktisch hätten dazugehören können oder sollen, aber z.B. aus Übersehen, Personalmangel usw. nicht drin sind.

Dazu 2.: Im Saarland sind mindestens 2 Egelarten in der Roten Liste vertreten:

https://rote-liste-saarland.de/wp-content/uploads/2020/10/SL-280-CL-Egel_PDF_Version-2020.pdf#

und zwar ausgerechnet mit der vom anonymen Experten im Fall Dietenbach benannten Art:

Dina punctata (punktiertes Schlundegel, s.o.)

und Trochaeta Pseudodina

Die Gutachter 2018 (2020) fanden in Dietenbach bei ihrer mangelhaften (s.o.) Suche **Dina punctata** (siehe S. 50 (12) bei Neesemann 1993 https://www.zobodat.at/pdf/Lauterbornia_1993_13_0037-0060.pdf mit gelben Pünktchen)

Demnach sollte nun (auch) **Dina punctata** unverzüglich in die Rote Liste in Baden-Württemberg aufgenommen werden bzw. worden sein.

Folgerung: das Gutachten zu Flora-Fauna Stand 2020 für die Stadt ist teilweise wertlos, oben notiert am Beispiel Dietenbach-Egel, und müsste u.a. zum Dietenbach-Egel ausführlich auf den ganzen Strecke wiederholt werden. Entsprechend zu anderen Arten, mehr dazu siehe bei Teil 6 zu Avifauna.

ECOtrionova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

7. Auwaldgalerie, Bäume, Bach, ehemalige Wiesenbewässerungswehre

Wir wiederholen die Ausführungen vom 13.11.2020 und ergänzen um diejenige im Teil 10.

8. Nichtnotwendigkeit –

Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentl. Interesses

Wir wiederholen die Ausführungen vom 13.11.2020 und ergänzen um diejenigen heute im Teil 11.1.

9.. Sachliche Zuständigkeit, Anschein von Befangenheit, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung: siehe Ziffer 1.2.

10. Bauten im Grundwasser:

zu Anlage 8 IB Roth Geotechnischer Bericht (2014) und zu Anlage 1 Wald und Corbe (2020)

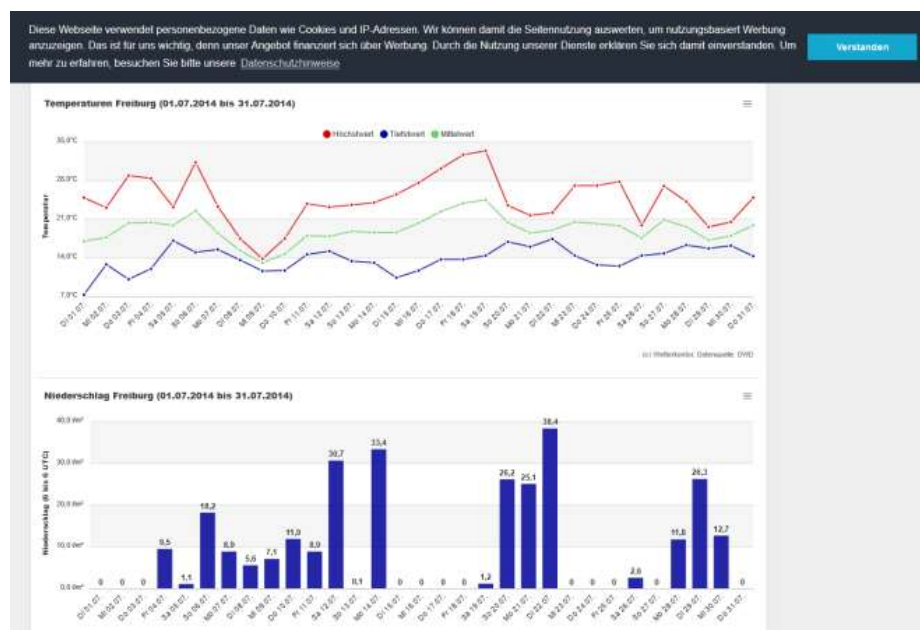
Im Abschnitt zwischen Str. zum Tiergehege und Besanconallee liegt der Grundwasserspiegel bei den Meßpunkten in unmittelbarer Bachnähe 1,00 bis 2,3 m unter Gelände (laut Tab 4 bei Ziffer 6 bei Roth). Die Meßstellen 12-B und 1-BG und 2-BG liegen weiter westlich, d.h. westlich der Str. zum Tiergehege im Schildkrötenkopf. Die klare Tendenz ist: je weiter westlich, desto kleiner der Abstand zum Grundwasser. Wir bezweifeln die direkte Verwendbarkeit der Grundwasserdaten vom Roth 2014, Näheres .u..

Darstellung und Bewertung einiger Probleme, dies z.T. über die genannten Gutachten hinaus:

Problem 1: die je nach Niederschlägen stark schwankenden Grundwasserspiegel

Das zeigt schon der Unterschied bei der Meßstelle 1-BG vom 6.8.2014 zum 11.8.2014: 14 cm Änderung. (Tabelle 4 bei Ziffer 6 von Roth, und Anlage 3 dort mit Lageplan, s.u)

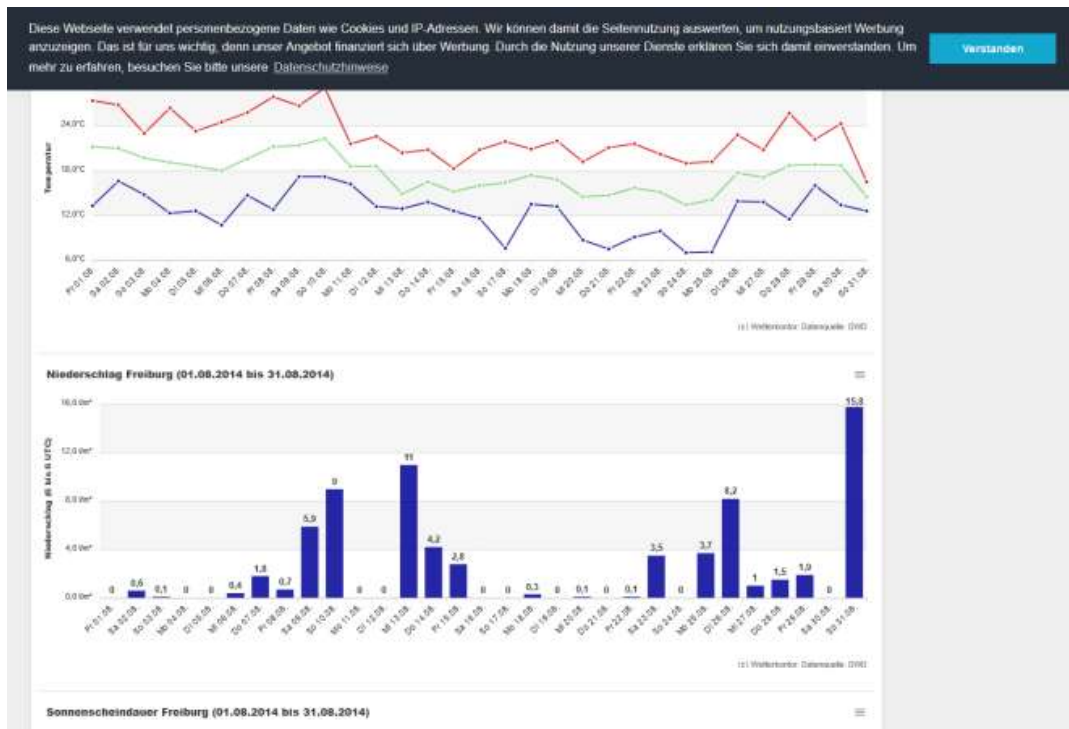
Unser Hintergrundinfo dazu: vom 31.7. bis 8.8. hat es in Freiburg nicht oder nur geringfügig geregnet, am 9. und 10.8. aber zusammen mäßige 15 l pro qm, wobei die Niederschläge in Dietenbach selber in Grenzen anders sein können als bei der Niederschlags-Meßstelle. Der Juli war regenreich siehe Abb:



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



Bildschirmfotos aus wetterkontor.de, gefunden 16.2.2021

Problem 2: das Grundwasser steht mindestens zeitweise sehr viel höher

Gut 100 m nördlich von RKS-10 B (s.u. Anlage 3 Lageplan s.u. S. 13 bei uns) haben Messungen von Aktiven um den 10. Febr. 2021 herum Grundwasserspiegel von nur 60 bis 80 cm unter Bodenoberkante ergeben und zwar dort, wo nach Grundwasserlagekarte 1,5 bis 2 m vorliegen sollten: im gelben Bereich nahe zum weißen Bereich nördlich des Dietenbachs . Quelle für Letzteres: nachfolgende Abb aus Anl. 1 Wald & Corbe (Juli2020) S. 17.

D.h. die Grundwasserabstände können zeitweise erheblich kleiner sein als die Abstände nach Roth (2014). von 1 m und mehr im fraglichen Bereich östlich der Str. zum Tiergehege . Das dürfte sehr nachteilig sein für die Arbeiten seitlich des Bachs, s.a. Problem 3 !

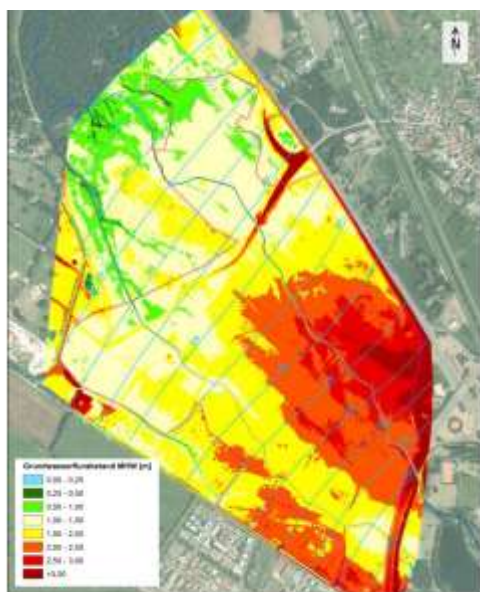


Abbildung 2.7 Grundwasserstand bei VWH für den Planungsbereich (Stand 2011)

Abb. aus Roth (2014)

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

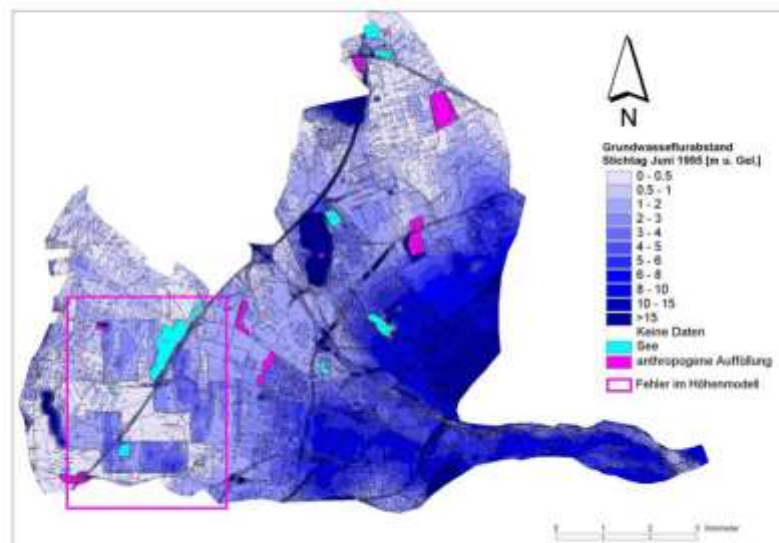


Abb. 2-4: Grundwasserflurabstände im Juni 1995 (mittlerer Grundwasserhochstand, aus IUB 2004)

oben: Grundwasserflurabstand aus Landschaftsplan Freiburg 2006, S. 30
freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/330877/landschaftsplan_textteil.pdf

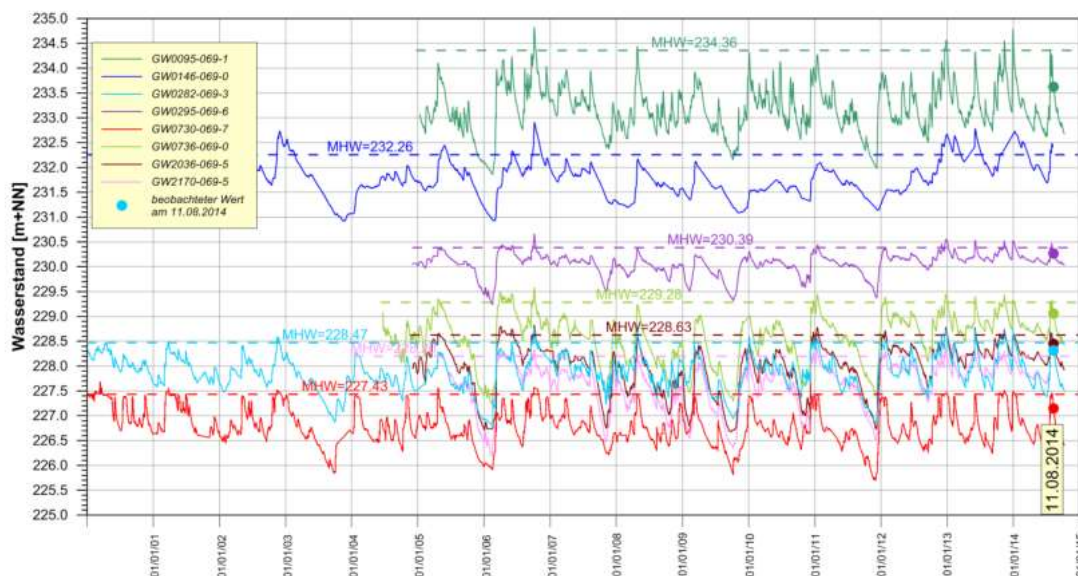


Abbildung 2.6 Beobachtete GW-Stände im Umfeld zum Untersuchungsgebiet Dietenbach für den Zeitraum 2001 bis Ende 2014 (Stand 11.08.2014)

Abb. 2-6- aus Wald und Corbe „Gewässerausbau Dietenbach zwischen Besançonallee und Straße Zum Tiergehege Genehmigungsplanung“ 27./30.7.2020

Letztere Abb. zeigt:

a) nach überwiegend sehr wenig Regen ab 31.7.2018 (korr. 2014!) und viel Niederschlag im Juli 2018 (korr. 2014!) liegt der **Grundwasserabstand am 14.8. (korr. 11.8.) schon z.B. ca. 30 cm niedriger als das Maximum** von Ende Juli (rote und untere violette Kurven)

b) die Unterschiede binnen einen Jahres können 1 m überschreiten,

Unsere Bewertung: auch hier große Probleme mit dem Grundwasserschutz!

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Das folgende Zitat aus dem Landschaftsplan Freiburg 2006, S.28: (fett durch uns)

*„Im Rahmen der Erstellung des Konzepts Boden / Grundwasser wurden vorliegende Untersuchungen zur **Durchlässigkeit des Grundwasserleiters** ausgewertet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass im Dreisamtal östlich von Freiburg sowie im Zentrum der Freiburger Gemarkung (insbesondere im Umfeld der Stadtteile **Weingarten, Haslach, St. Georgen** und dem **Rieselfeld**) eine Zone **mit hoher Transmissivität** (...) existiert (IUB 2004). Im Westen des Stadtgebiets gliedert sich diese Zone in zwei Zungen, wobei die eine den ehemaligen (nicht kanalisierten) Verlauf der Dreisam nach Nordwesten nachzeichnet, während die zweite Zunge nach Westen bis ins Industriegebiet Haid vorstößt. Um diesen Bereich hoher Transmissivität ordnen sich Zonen mit ebenfalls noch gut durchlässigem Aquifer an (...) **Grundwasserleiter mit einer hohen Transmissivität weisen grundsätzlich ein ergiebiges und damit Nutzungswürdiges Grundwasservorkommen auf.***

• **Durchlässigkeit der ungesättigten Bodenzone**

Für die **Grundwasserneubildung** aus Niederschlägen bzw. im Hinblick auf die Gefahr von Schadstoffeinträgen spielt darüber hinaus die **Durchlässigkeit der über dem Grundwasserleiter gelegenen ungesättigten Bodenzone** eine wesentliche Bedeutung. Die Stadt Freiburg wird dominiert von mittel **bis gut durchlässigen** quartären Sedimenten entlang der Dreisam und im Bereich ihres Schwemmkegels (IUB 2004). (...)

Unsere Bewertung des Zitats:

Die bei Dietenbach vorliegende gute Durchlässigkeit der Bodenzone oberhalb des Grundwassers verbietet u.E. aus Vorsorgegründen zum Schutz des dortigen Grund-/Trinkwassers die Wegnahme und Verringerung der Bodenzone und das Arbeiten im Grundwasser.

Problem 3: Der Kulturboden kann lokal & zeitweise bis ins Grundwasser reichen

Oberboden würde im Bereich des Gewässerumbaus **entfernt** (Bei Roth 2014, Ziffer 9.5.) und vermutlich auch der kulturfähige Unterboden. Deshalb wäre das Grundwasser danach kaum noch geschützt. Die Bohrprofile (Roth: Rammkernprofile RKS x am Bach) nennen Mutterboden von 10 bis 40 cm Dicke in **Bachnähe**. **Nach Abtrag vermindert sich der Abstand zur Oberkante Boden erheblich, der Grundwasserkörper ist weniger geschützt! Oder sogar freigelegt, siehe nachfolgend:**

Allerdings können Oberboden und kulturfähiger Unterboden wegen Inhomogenitäten sehr unterschiedlich mächtig sein. Das kann an der Geschichte der Dreisam liegen, die auch im Bereich Lehen und der Dietenbach-Niederung bis 1817 wild floss mit sicherlich einigen sich u.a. in der Lage verändernden Armen. **Bei der Messung beim Problem 2 s.o. ergab sich eine Mächtigkeit des Oberbodens samt kulturfähigem Unterboden von sichtbaren ca 70- 80 cm bis zum Grundwasserspiegel. Der Abtrag derselbigen Schichten um 70-80 cm würde Grundwasser freilegen.**

Der Boden-Abtrag würde also nicht gehen, wo solche oder ähnliche oder zu knappe Verhältnisse vorliegen: aus doppeltem Grund:

der Grundwasserspiegel ist zumindest zeitweise viel höher als 1,0 Abstand zur Geländeoberkante.
der Mutterboden samt kulturfähigem Unterboden kann sehr viel mächtiger sein als 40 cm.

Und: Der Grundwasserspiegel hat laut Roth (2014) eine starke Veränderlichkeit im Laufe des Jahres, s.o. bei uns S. 14., was zusätzlich erschwert.

Problem 4.: Es finden Arbeiten und Maßnahmen ins Grundwasser hinein statt,

Das muß u.E. unterlassen bzw. untersagt werden wg. Trinkwasserschutz bzw. möglicher Gefährdung des Trinkwassers. Mehr dazu s.u.

Dazu zunächst aus Teil 6 in Anlage 8 (Roth) folgende Bildschirmkopien:

6 Grundwasser

Nach [1] wurde in den Aufschlüssen im Bereich des Dietenbachs im Zeitraum vom 04. bis 11.08.2014 das Grundwasser in einer Tiefe von 0,82 m - 2,30 m u. GOK bzw. bei ca. 222,65 – 233,36 m+NN angetroffen.

In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die angetroffene Grundwassersituation dargestellt. Ergänzend sind in der nachfolgenden Tabelle die uns zur Verfügung gestellten mittleren Grundwasserhöchststände mit aufgenommen (siehe auch Anlage 10).

Tab. 4: Grundwassersituation im Zeitraum 04. bis 11.08.2014

Aufschluss-Nr. / Ansatzpunkt [m+NN]	Lage im Untersuchungsgebiet	angetroffene Grundwasserstände [m u. GOK]	angetroffene Grundwasserstände [m+NN] (Datum der Messung)	mittlerer höchste Grundwasserstände ²⁾ [m+NN]
Rammkernsondierungen Baugrund Tiefe 5,00 m				
1-BG / 223,99	nördlich	1,20 (06.08.2014) / 1,34 (11.08.2014)	222,79 (06.08.2014) / 222,65 (11.08.2014)	≈ 222,80
2BG / 224,34	nördlich	1,40	222,94 (06.08.2014)	≈ 222,90
11-BG / 231,44	zentral	≈ 2,00 ¹⁾	≈ 229,44 ¹⁾ (05.08.2014)	≈ 229,40
15-BG / 234,28	südöstlich	2,10	232,18 (05.08.2014)	≈ 232,20
Rammkernsondierungen Nahbereich Bach Tiefe 2,50 m				
6-B / 235,66	Dietenbach (südöstlich)	≈ 2,30 ¹⁾	≈ 233,36 ¹⁾ (04.08.2014)	≈ 233,40
7-B / 233,42	Dietenbach (südöstlich)	1,80	231,62 (04.08.2014)	≈ 231,60
8-B / 232,06	Dietenbach (zentral)	≈ 1,60 ¹⁾	≈ 230,46 ¹⁾ (05.08.2014)	≈ 230,50
9-B / 230,66	Dietenbach (zentral)	1,62	229,04 (05.08.2014)	≈ 229,00
10-B / 228,50	Dietenbach (zentral)	1,20	227,30 (06.08.2014)	≈ 227,30
11-B / 226,74	Dietenbach (nördlich)	1,00	225,74 (06.08.2014)	≈ 225,70
12-B / 224,34	Dietenbach (nördlich)	0,82	223,52 (06.08.2014)	≈ 223,50

¹⁾ Bohrlloch nach Beendigung zugewallen, keine weitere Wasserstandmessung möglich. Angenommener GW-Stand anhand der festgestellten Vermessung des Bohrgutes abgeschätzt.

²⁾ Grundwassergleichenplan der Stadt Freiburg mit den mittleren höchsten Grundwasserständen (siehe auch Anlage 10)



Leider finden mehrere Bauwerksgründungen bis ins Grundwasser hinein statt z.B. für die Dämme (siehe Anl. 11 zu Anlage 8, bei Roth in 2014).

Das sollte aber vermieden oder besser untersagt werden. Warum?

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

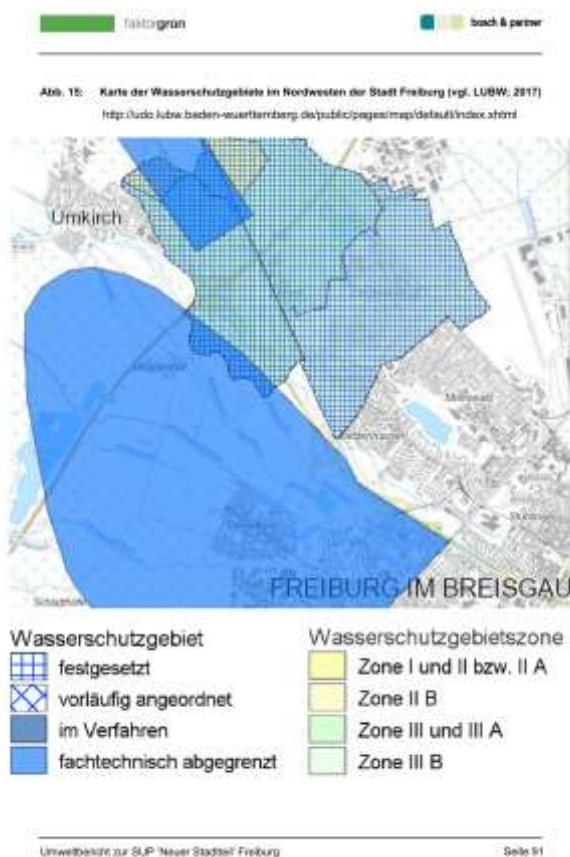
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Denn das Grundwasser ist

* **Trinkwasser für Umkirch (Brunnen Schoren) und hierzu vorgesehen und fertig geplant als Trinkwasserschutzgebiet (WSG) , mehr s.u. diese Seite**

* **Trinkwasser für den Brunnen TB II für Umkirch, in diesem Abschnitt WSG-Karte aus G 18-114 s.u. (unsere Seite 17). Das WSG für TB II reicht demzufolge von Norden/Nordwest her bis direkt an den Dietenbach! Beeinträchtigungen sollten komplett vermieden werden!**

Nach dem Gutachten Bosch und Partner für die Stadt liegt der Dietenbach über dem fachtechnisch abgegrenzten **Wasserschutzgebiet (WSG) Schoren** für Umkirch und **teilweise über dem WSG TB II der Gemeinde Umkirch**, siehe Abb. aus dem Umweltbericht 2018, Anlage 2 G-18-114 S.91 https://ris.freiburg.de/show_anlagen.php?typ_432=vorl&sid=ni_2018-GR-174&topst=1&vorl_nr=3772003100115&doc_n1=20180608132229.pdf



Aus derselben Quelle G 18/114 zwei Zitate:

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Gemäß der Kartendarstellung 9.7 **Mengenmäßiger Zustand GW** der WRRL-Bestandsaufnahme befindet sich am nordwestlichen Rand knapp **außerhalb** des Untersuchungsgebietes Dietenbach eine behördliche Grundwassermessstelle (Nr.: 0191/069-5), die einen leicht steigenden Trend der Grundwassermenge anzeigt. Gemäß Ergebnisbericht 2013 des Grundwasserüberwachungsprogramms BW ist die **20-jährige Entwicklungstendenz** der Grundwasserstände im Bereich südlicher Oberrhein und Freiburger Bucht ausgeglichen (vgl. LUBW; 2014).

Bei den im August 2014 durchgeführten 31 Rammkernsondierungen wurden im Untersuchungsraum Grundwasserflurabstände zwischen **0,82 m und 2,50 m** unter Geländeoberkante gemessen.

Hinsichtlich der räumlichen Lage befinden sich im **Nordwesten** des Untersuchungsraums die geringsten Grundwasserflurabstände **mit ca. 1 m** und im Südosten/Süden die größten GWF mit ca. 2 m. Aufgrund der jahreszeitlichen **Amplitude des** Grundwasserflurabstands von mehr als 2 m ist davon auszugehen, dass die angetroffenen Grundwasserhältnisse im Bereich des mittleren Höchstgrundwassers (**MHW**) liegen. Die Grundwasserfließrichtung entspricht im Wesentlichen der Fließrichtung des Dietenbachs nach Westnordwest.

Der nördliche Teil des für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme 'Dietenbach' vorgesehenen Bereiches liegt innerhalb der **Zone III** des durch Rechtsverordnung vom 08.08.1990 festgesetzten **Wasserschutzgebietes 'Umkirch'**. Demgemäß gelten innerhalb dieser weiteren Schutzgebietszone u. a. folgende Verbote:

- Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten.
- **Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn** das Grundwasser angeschnitten wird.
- **Beseitigen oder Verändern von Gewässerschutzstreifen und Ufergehölz an Gewässern;** ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

Das Plangebiet für den neuen Stadtteil liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für den **Tiefbrunnen 'Schorren' südlich der Gemeinde Umkirch**. Gemäß fachtechnischer Untersuchungen und Entwurf des Regierungspräsidiums Freiburg zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (Sommer 2015) wird die zur Bebauung vorgesehene Fläche überwiegend in **Schutzzone III** des Wasserschutzgebietes liegen (außer der äußerste Nordosten an der B 31a). In einer Stellungnahme vom 27.02.2018 weist das zuständige Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald darauf hin, dass bei dem geplanten neuen WSG eine Zoneneinteilung in **IIIA und IIIB vorgesehen ist**; nördlich der Zufahrt von Lehen zum Mundenhof soll dieses Wasserschutzgebiet als Zone IIIA ausgewiesen werden, **südlich als Zone IIIB**. Die konkrete Rechtsverordnung zum Erlass des Wasserschutzgebietes liegt derzeit noch nicht vor. Nach **Auskunft** des für die Ausweisung des Wasserschutzgebiets zuständigen **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** wird der **Erlass voraussichtlich im Jahr 2017** erfolgen, und die Schutzbestimmungen werden sich an der Arbeitshilfe 'Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten' (LUBW; 2015) orientieren.

Sehr unverständlicherweise ist die Rechtsverordnung trotz „voraussichtlich in 2017“ unserer Kenntnis nach immer noch nicht erlassen. Wir fragen: Soll das als eine Erleichterung für den Gewässerumbau und die Erschließung und den Bau des Neubaustadtteils dienen?

Das Regierungspräsidium sollte das Landratsamt unverzüglich anweisen, unverzüglich den Erlass vorzunehmen oder dies ersatzweise selber zu tun.

Auch das (PS: ehemalige) WSG des Brunnens FEW OT Lehen – oft übersehen - ist berührt, siehe Karte in diesem unseren Abschnitt 10 Problem 7 und auf S. 20, dort oben im Bild. (Anl 02-06_LP-HW100 Lageplan Einstauflächen + Wasserschutzgebiete, aus Wald und Corbe 2020)

Bei den Gründungen würden auch Materialien wie Baukalk, Zement und Bindemittel sowie schweres Gerät mit möglichem Auslaufen wasserschädlicher Stoffe verwendet (Ziffer 8.2. bei Roth).

Alternativ werden bei Roth Tiefgründungen mit Bohrpfählen von mind. 5 m Länge (also sehr weit ins Grundwasser hinein) und 0,3 bis 3 m Durchmesser genannt, bei Einsatz sehr schweren Geräts von über 50 t zum Einbau - mit möglichem Auslaufen wasserschädlicher Stoffe.

Das Grundwasser in Dietenbach gilt aber als Beton-angreifend, (PS: das Grundwasser ist als stark betonangreifend nach DIN 4030 einzustufen: Roth 2020 Anlage 8 IB-Roth Geotech. Bericht, Seite 13)

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Für die Baugrube **ist Grundwasserabsenkung** vorgesehen (Ziffer 9.1. bei Roth)

Es soll Aushub aus dem Grundwasser stattfinden (Ziffer 9.2.)

Es soll **Grundwasser mit Pumpen abgesenkt** werden bei offener Grundwasserhaltung. Es würden **Spundwände** notwendig werden gegen Wasser aus Richtung Bach (Ziffer 9.3.). Die Spundwände wiederum wären tief im Grundwasser.

Das ist sämtlich sehr problematisch für den Schutz des Grund-/Trinkwassers.

Es ist zu beachten, dass es während der Arbeit zu niederschlagsbedingten Überschwemmungen kommen kann, vgl. Foto in der Einwendung/Stellungnahme und Gutachten zum Hochwasser. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das Grundwasser dann und auch sonst sicher vor Immissionen geschützt wird..



Dietenbach-

Niederung: ablaufendes "kleines Hochwasser" in 2016, kurz vor Ende dessen Abklingen. Der Bach selber verläuft direkt hinter der schmalen Auwaldgalerie. Foto privat

Wir wenden strikt uns gegen die Arbeiten unterhalb des Grundwasserspiegels und unterhalb von 1 m Sicherheitszuschlag an Boden.

Problem 5: Die geplante zeitweise Bachumleitung des Dietenbachs...

...während der Entfernung der Schwellen und Einfassungen der ehem. Wiesenbewässerungswehre sollte u.E. auf keinen Fall stattfinden. Denn es ist lt. Stadt und Gutachten zu rechnen **mit Einsatz von großem Gerät. Wir rechnen mit erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen bis Schädigungen des Grundwasserkörpers und der Auwaldgalerie.**

Die Stadt verschweigt in ihrem Kommentar zu unserer Einwendung, dass sie Zeit und Kosten für die Bachumleitung und die Rückverlegung später sparen würde, wenn sie „handwerklich“ vorgehen lässt.

Problem 6:

**Verletzung und Rodung wertvoller Bäume,
Beeinträchtigung der zugehörigen Flora und Fauna.**

Wir verlangen: Null Verletzung wertvoller Bäume, auch nicht von deren Wurzelwerk am /im Bachbett.

Das bedeutet auch: kein Einsatz von großem Gerät im Bach, sondern „handwerkliches Vorgehen“, das die Stadt unverständlicherweise ablehnt, vgl. Problem 5. Hat sie das „große Gerät“ schon reserviert oder gar bestellt oder sich nicht genügend kundig gemacht zu ökologischen Alternativen für deutlich schwächere Eingriffe ohne schweres Gerät und ohne Bachumleitung?

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Problem 7: WSG „FEW OT Lehen“

Außerdem: Laut einer Abb. in **Wald und Corbe** (27.7.2020) Anlage Anl02-06_LP-HW100 Lageplan (Einstauflächen + Wasserschutzgebiete) berührt das **WSG „FEW OT Lehen“** mit seiner Zone III den nördlichen Bereich des Gewässerumbaugebiets, siehe nachfolgende Abb. aus Wald und Corbe. Selbst wenn der zugehörige Brunnen derzeit nur ein Reservebrunnen ist und einige Jahre zum Berieseln der geplanten Erdaushubdeponie dienen soll:

Der Schutz des Grundwassers ist unabdingbar - auch für Notfälle bzw. fürs Überleben Freiburgs, etwa wenn die Wasserwerke in Ebnet und Hausen ausfallen oder eingeschränkt nutzbar würden. Das in Ebnet ist bei längerer Trockenheit nicht ausreichend. Dem in Hausen kann Versalzung drohen durch die Salzflut im Aquifer ausgehend von der bekannten Halde in Buggingen.



WSG „FEW OT Lehen“: obere Bildmitte

Abb. in **Wald und Corbe** (27.7.2020) Anlage Anl02-06_LP-HW100 Lageplan

Problem 8 Die geplanten Bauwerke im Grundwasser

Die Schwere der baulichen Eingriffe in den naturschutzgesetzliche geschützten Dietenbach samt uferbegleitender Auwaldgalerie verdeutlichen 3 von mehreren ähnlichen beabsichtigten Bauwerken die nachfolgenden Abb. aus Wald und Corbe (2020)S. 60ff. Man beachte dass z.T. auch Spundwände eingebaut werden.

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Im Vergleich dazu sind die Relikte der meisten ehemaligen Wiesenbewässerungsanlagen, die laut Planung rückgebaut werden sollen, nur noch geringe Eingriffe. Eine Ökologisierung i.S. der Wasserrahmenrichtlinie findet offensichtlich in der Bilanz nicht statt.

Riegel B

Tabelle 6.1 Riegelbauwerk B – Kenngrößen

Bereich	Kenngrößen						
Allgemein	Position im Gewässer	Riegeloberkante	Anschlusshöhe seitlicher Längsdamm		Wasserspiegellagen im Stauraum oberstrom des Riegelbauwerks		
	[km]	[m+NN]	[m+NN]		HQ ₁₀₀	HQ _{Extrem} HQ _{Extrem (n-1)}	
	6+706	233,60	links	rechts	[m+NN]	[m+NN] [m+NN]	
Dammkörper	Länge (bis Beginn Mauerkörper)		Überströmungslänge (nur Dammkörper)		Breite Dammkronen	Böschungsneigung	
	li.	Re.	[m]			Luftseite	Wasserseite
	[m]	[m]	[m]		[m]	[-]	[-]
Gründung des Mauerkörpers	Gründungsart		Betontyp Kopfbalken		Abmessungen Kopfbalken		
	• Schneidengelagert auf Spundwand mit Kopfbalken • Gründungstiefe: 5 m (ab Kiesschicht)		Festigkeitsklasse	Expositions-klassen	Breite [m]	Länge [m]	Höhe [m]
	C35/45	XC4, XF3, XM2, XA2, WF	0,8	4,75 (li.) 4,35 (re.)	0,80		
Mauerkörper	Abmessungen			Betontyp			
	Länge	Breite	Einbindetiefe	Festigkeitsklasse	Expositions-klassen		
	[m]	[m]	[m]	C35/45	XC4, XF3, XA2, XM2, WF		
Durchlass	Fläche	Sohlhöhe	Bermenhöhe	Sohlsicherung, L ca. 18 m		Ufersicherung beidseitig, L ca. 18 m	
	[m ²]	[m+NN]	[m+NN]	Steinschüttung	Filterschicht	Blocksteinsatz	
	5,64	231,75	232,56	LMB 10/60	Schotter 0/56	(b x h ca. 0,50 x 1,00 m)	
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Plattige Wasserbausteine LMB 30/500 im An- und Abströmungsbereich in Schotter 0/45 gesetzt und Fugen mit Grassoden verstopft. • Drei Reihen Zyklopenpflaster zur Böschungssicherung am Übergang zum Mauerkörper. • Geotextilvlies unter der Filterschicht zur Herstellung eines filterstabilen Untergrunds. • Dammkörper im Überströmungsbereich aus bindigem Boden mit Bodenverfestigung durch Zugabe von Baukalk und Zement. • Durchlassbereich oben geöffnet mit einer Breite von 4,90 m. • Dammkörper und Überströmungsbereich binden an den angrenzenden Damm der Fuß-/Radwegbrücke B an. • Die genaue Gründungstiefe der Spundwand wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. 						
	Zugehörige Planunterlagen		Anlage 2.2, Anlage 2.4, Anlage 6.1, Anlage 6.2				

Riegel - / Durchlassbauwerk C

Tabelle 6.2 Riegel- / Durchlassbauwerk C – Kenngrößen

Bereich	Kenngrößen							
	Allgemein	Position im Gewässer	Riegeloberkante	Anschlusshöhe seitlicher Längsdamm [m+NN]		Wasserspiegellagen im Stauraum oberstrom des Riegelbauwerks		
[km]		[m+NN]	links	rechts	HQ ₁₀₀ [m+NN]	HQ _{Extrem} [m+NN]	HQ _{Extrem (n-1)} [m+NN]	
6+506,7		232,60	233,87	233,87	232,58	232,84	233,39	
Dammkörper	Länge (Wellstahlprofil) [m]		Überströmungslänge (nur Dammkörper) [m]		Breite Dammkrone [m]	Böschungsneigung		
						Luftseite	Wasserseite	
	96,12		16,12		8,00	1:10	1:8	
Gründung des Hamco-Profils	Gründungsart		Betontyp Steifenfundament		Abmessungen Streifenfundament			
	<ul style="list-style-type: none"> Einfassung Wellstahlprofil in beidseitigem Streifenfundament 		Festigkeitsklasse	Expositions-klassen	Breite [m]	Länge [m]	Höhe[m]	
			C35/45	XC4, XF3, XM2, XA2, WF	0,6	18,20	0,6	
Mauerkörper	Abmessungen				Betontyp			
	Länge [m]	Breite [m]	Einbindetiefe [m]		Festigkeitsklasse	Expositions-klassen		
	-	-	-		-	-		
Durchlass	Fläche [m ²]	Sohlhöhe [m+NN]	Bermenhöhe [m+NN]	Sohlsicherung durch gesamtes Durchlassprofil, L ca. 27,00 m		Ufersicherung beiseitig, L ca. 27,00 m		
	4,94	230,22	231,07	Steinschüttung	Filterschicht	Blocksteinsatz (b x h ca. 0,50 x 1,00 m)		
				LMB 10/60	Schotter 0/56			
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Durchlass als Fertigteil (Wellstahlprofil, z.B. HAMCO BP3) mit Spannweite S = 4,09 m. Geotextilvlies unter der Filterschicht zur Herstellung eines filterstabilen Untergrunds. Dammkörper im Überströmungsbereich aus bindigem Boden mit Bodenverfestigung durch Zugabe von Baukalk und Zement. Nutzung des Dammkörpers während der Bauzeit als Überfahrt für Baumaschinen; Später als Geh- und Radweg. 							
	Zugehörige Planunterlagen		Anlage 2.2, Anlage 2.4, Anlage 7.1, Anlage 7.2					
	<p>— 25 cm Steinschüttung — 25 cm Kiesschicht 0/56</p>							

Riegel D

Tabelle 6.3 Riegelbauwerk D – Kenngrößen

Bereich	Kenngrößen						
Allgemein	Position im Gewässer	Riegeloberkante	Anschlusshöhe seitlicher Längsdamm [m+NN]		Wasserspiegellagen im Stauraum oberstrom des Riegelbauwerks		
	[km]	[m+NN]	links	rechts	HQ ₁₀₀ [m+NN]	HQ _{Extrem} [m+NN]	HQ _{Extrem (n-1)} [m+NN]
	6+248	230,28	231,31	231,29	230,13	230,48	230,68
Dammkörper	Länge (bis Beginn Mauerkörper)		Überströmungslänge (nur Dammkörper)	Breite Dammkronen	Böschungsneigung		
	li.	Re.			Luftseite	Wasserseite	
	[m]	[m]	[m]	[m]	[-]	[-]	
	17,78	22,46	37,19	2,00	1:8 – 1:9	1:6 – 1:6,5	
Gründung des Mauerkörpers	Gründungsart		Betontyp Kopfbalken		Abmessungen Kopfbalken		
	<ul style="list-style-type: none"> Schneidengelagert auf Spundwand mit Kopfbalken Gründungstiefe: 5 m (ab Kiesschicht) 		Festigkeitsklasse	Expositions-klassen	Breite [m]	Länge [m]	Höhe [m]
			C35/45	XC4, XF3, XM2, XA2, WF	0,8	4,65	0,8
Mauerkörper	Abmessungen			Betontyp			
	Länge [m]	Breite [m]	Einbindtiefe [m]	Festigkeitsklasse		Expositionsklassen	
	12,00	0,50	1,68	C35/45		XC4, XF3, XM2, XA2, WF	
Durchlass	Fläche [m ²]	Sohlhöhe [m+NN]	Bermenhöhe [m+NN]	Sohlsicherung im Zusammenhang mit dem Absturzbau, Lges ca. 50 m		Ufersicherung beidseitig, L ca. 17,0 m	
	4,58	227,96	228,74	Steinschüttung	Filterschicht	Blocksteinsatz (b x h ca. 0,50 x 1,00 m)	
				LMB 10/60	Schotter 0/56		
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Plattige Wasserbausteine LMB 30/500 im An- und Abströmungsbereich in Schotter 0/45 gesetzt und mit Grassoden verstopft. Drei Reihen Zyklopenpflaster zur Böschungssicherung am Übergang zum Mauerkörper. Geotextilvlies unter der Filterschicht im Gewässer zur Herstellung eines filterstabilen Untergrunds. Dammkörper im Überströmungsbereich aus bindigem Boden mit Bodenverfestigung durch Zugabe von Baukalk und Zement. Durchlassbereich oben geschlossen. Lichte Breite im Durchlass von 3,00 m. Die genaue Gründungstiefe der Spundwand wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Ebenso die Planung von Maßnahmen zur Absturzicherung. 						
	Zugehörige Planunterlagen		Anlage 2.2, Anlage 2.4, Anlage 6.3, Anlage 6.4				
	<p>Riegelöffnung 2,0 m mit beidseitigen Bermen (b ca. 50 cm) für terrestrische Durchwanderbarkeit; Bermen im Durchlassbereich mit Blocksteinsatz gestalten; A = 4,58 m²</p> <p>Blocksteinsatz (BxHxL = 0,50x0,50x1,00 m) versetzt in Beton</p> <p>HQ₁₀₀ = 230,13 m+NN (HQ_{Ext})</p>						

Fazit zum Teil Grundwasser:

Das Trinkwasser generell und speziell unter Dietenbach muss unbedingt unbeeinträchtigt bleiben durch den Gewässerumbau und danach.

Es gehört zu den Lebensgrundlagen, hier zunächst speziell für Umkirch.

Wir erwarten, dass die Behörden zum Schutz des Grundwassers bzw. Trinkwasser strengste überhaupt mögliche Maßstäbe anlegen. Aus unserer Sicht kann das nur Ablehnung des Vorhabens bedeuten.

ECOtrivona e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Und als Hintergrundinformation zur Strafbarkeit nachteiliger Grundwasserveränderungen:

Quelle: **Wiss. Dienste Deutscher Bundestag: 22.5.2019** WD 8 - 3000 - 057/19

bundestag.de/resource/blob/660796/c1f91dc46c6089eed8aae752b6951839/WD-8-057-19-pdf-data.pdf

„Nach § 324 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Die fahrlässige Tatbegehung ist nach § 324 Abs. 3 StGB auch strafbar. 7.1. Grundwasser als Tatobjekt Die Sanktionierung soll die Verschlechterung des status quo verhindern, sodass nur das individuelle Gewässer in der aktuellen Beschaffenheit als Tatobjekt in Frage kommt. War das Gewässer bereits nachteilig verändert, kann es also trotzdem ein taugliches Tatobjekt darstellen.

Nach der Legaldefinition des § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB gelten neben oberirdischen Gewässern und dem Meer auch das Grundwasser als „Gewässer“ im Sinne von § 324 StGB. Als Grundwasser wird dabei nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)³⁶ das gesamte unterirdische Wasser verstanden und jenes, das in Niederungen aus dem Boden tritt.³⁷

7.2. Taterfolg

Unter Strafe gestellt ist jede nachteilige Veränderung der Wasserqualität. Diese Veränderung kann auch im Rahmen mehrerer (jeweils für sich betrachtet unschädlicher) Einleitungen schädlicher Stoffe erfolgen. Ob Umweltschäden (...) die Erheblichkeitsschwelle des § 324 StGB erreichen, ist vom Einzelfall abhängig. Die Grundlage bilden dabei Überwachungswerte oder im Genehmigungsbescheid festgelegte und auslegungsbedürftige Grenzwerte.³⁸

11. Schlußteil

11.1. Aus dem Antrag für den Gewässerumbau samt vorgelegten Gutachten ist klar zu erkennen, dass der Gewässerumbau nur dem Neubaustadtteil dienen soll. Der u.E. fehlende Bedarf den Neubaustadtteil bedeutet, dass kein öffentliches Interesse für den Gewässerumbau vorliegt und der Antrag auch deswegen abgelehnt werden muss..

Der fehlende Bedarf und die Alternativen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Neubaustadtteil Dietenbach (24.7.2018) wurden von ECOtrinoa e.V. mit NABU Freiburg e.V. mit der Rüge nach § 215 BauGBuch ausführlich dargelegt.

Diese umfangreiche Rüge machen wir ergänzend zum Schreiben vom 13.11.2020 auch zum Bestandteil unserer heutigen Ausführungen zu Ziffer 8.

Sie ist online als pdf-Dateien verfügbar unter 1.8.2019

<http://ecotrinova.de/pages/termine---agenda.php>

*1.8.2019 die Dietenbach-RÜGE**:**Fakten-DOKU** mit zahlr. Abb., pdf 7 MB +Inhaltsverzeichnis + juristisches Anschreiben + Anlagenverzeichnis mit Links zu den Dokumenten der Vereinigungen **an die Stadt Freiburg. Grundlage für erfolgte Klagen Betroffener gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme.*

11.2. Dem Antragsteller müssen im Falle der Planfeststellung / Genehmigung auch auferlegt werden:

Die konkrete Planung und Kosten/Rückstellungen zur kurzfristigen Wiederherstellung des vorigen Zustands (außer ggf. die ehem. Wiesenbewässerungswehre) für den Fall, dass die Stadt die anhängige Normenkontrollklage gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach verliert. In jener Klagebegründung ist u.a. auch der Dietenbach samt Auwaldgalerie eingebunden.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Wir halten unsere Einwendungen/Stellungnahme vom 13.11.2020 aufrecht.

Zu obigen und weiteren Punkten zum Betreff machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg, des BUND Freiburg/AK Wasser des BBU sowie der BI pro Landwirtschaft und Wald in Freiburg Dietenbach und Regio zu eigen, soweit diese Stellung genommen oder auch zur Tabelle vom 22.1.2021 des Umweltschutzamts erwidert haben, es mit unserer Satzung vereinbar und soweit für uns sachlich vertretbar ist.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Fristverlängerung dazu mit Eingang bis 22. Febr. 2021 08.00 Uhr. Die Stellungnahme ist aus formellen und technischen Gründen datiert mit 21. Febr. 2021 und ist ehrenamtlich erstellt.

Freundliche Grüße, Georg Löser

- online - gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender, 21. Febr. 2021

ECOtrinoae.V., gemeinnütziger Verein, VR Freiburg i.Br.

www.ecotrinova.de, ecotrinova@web.de

Postanschrift: Dr. Georg Löser – ECOtrinoae.V.

Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen

ECOtrinoae e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66